

Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft während der Corona-Pandemie*

Election of the Board of the Participants' Association during the Corona Pandemic

Christoph Kalender | Wolfgang Neukirchner

Zusammenfassung

Die Erstwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft in einer Teilnehmerversammlung erfolgt in normalen Zeiten, sobald ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet ist. Allerdings erschweren die gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz in Folge der Corona-Pandemie die Durchführung öffentlicher Versammlungen seit März 2020 erheblich. Am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken werden deshalb seit Juli 2020 Erstwahlen in einem Wahltermin durchgeführt. Die Teilnehmer geben hier an einem Tag über mehrere Stunden verteilt ihre Stimme ab. Der Beitrag betrachtet die Übereinstimmung dieses Vorgehens mit den gesetzlichen Grundlagen, diskutiert die Vor- und Nachteile des Wahltermins gegenüber der Briefwahl und schildert die Vorbereitung und den Ablauf des Wahltermins.

Schlüsselwörter: Flurbereinigung, Vorstandswahl, Wahltermin, Teilnehmergeinschaft

Summary

In regular times, the stakeholders meet and elect for the first time the participants' executive committee, when procedures under the Land Consolidation Act (Federal Republic of Germany – Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]) have been ordered. However, as a result of the Corona pandemic, infection control legislation has made it much more difficult to hold public gatherings since March 2020.. Therefore, the agency for rural development in Middle Franconia (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken) organizes first elections on an election date since July 2020. On this day, the electors can cast their vote for several hours. The contribution regards the compliance with legal foundations and compares the election date's advantages and drawbacks in contrast to postal voting. Besides, it describes the election date's preparation and conduct.

Keywords: land consolidation, board election, election date, executive committee

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Artikel auf eine Formulierung, die alle Geschlechter berücksichtigt, verzichtet. Dies soll keineswegs als Diskriminierung der einen oder anderen Form verstanden werden. Sämtliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1 Einleitung

1.1 Hintergrund und Situation

Die Corona-Pandemie stellt die Bevölkerung auch in Deutschland in vielen Lebensbereichen vor ganz neue Herausforderungen. Das Virus erfordert von den Behörden, der Verbreitung entgegenzuwirken und damit ihrer Vorbildfunktion für die Bürger gerecht zu werden. Die aktuelle Situation hat einen erheblichen Einfluss auf das Wirken der Verwaltung für Ländliche Entwicklung in Bayern mit ihren sieben Ämtern, das vor allem durch die intensive Arbeit mit und für die Menschen im ländlichen Raum geprägt ist. Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen es bisher zweckmäßig und üblich war, in Versammlungen zu informieren, zu besprechen und ggf. zu entscheiden.

Die Erstwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft ist dabei, vor allem in Bayern, besonders wichtig, weil gemäß § 18 Abs. 2 FlurbG viele Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde mit den Bestimmungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) auf diese übertragen sind. Mit dem förmlichen Anordnungsbeschluss zur Durchführung eines Verfahrens nach dem FlurbG entsteht die Teilnehmergeinschaft. Das Informationskompendium »Ländliche Entwicklung in Bayern« beschreibt deren Bedeutung wie folgt:

»Die Teilnehmergeinschaft – gelebte Subsidiarität: Schon 1923 wurde in der Ländlichen Entwicklung in Bayern eine besondere Form der Mitbestimmung eingeführt, die heute noch gilt und aktueller denn je ist: das Genossenschaftsprinzip. Das heißt: Alle Grundstückseigentümer, die an einer Dorferneuerung und/oder einer Flurneuerung beteiligt sind, bilden die Teilnehmergeinschaft, und zwar von dem Zeitpunkt an, an dem ein Verfahren förmlich eingeleitet wird. Juristisch betrachtet ist die Teilnehmergeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts: Sie ist eine Behörde auf Zeit, die für die Durchführung des Verfahrens eigenverantwortlich zuständig ist und beachtliche Befugnisse hat. Die Teilnehmergeinschaft ist in Bayern damit der Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens und ein Beispiel für gelebte Subsidiarität: Die Zuständigkeit für die Aufgabenerledigung wird auf diejenige Ebene übertragen, die auch davon betroffen ist.« (StMELF 2019, S. 37)

Mit diesem Zitat aus dem Informationskompendium wird zudem die Bedeutung des Vorstands ersichtlich, der

gemäß § 25 Abs. 1 FlurbG die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt. In Bayern besteht der Vorstand aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstands ist gemäß Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG bis zur Beendigung des Verfahrens ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat und den das Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt. Werden Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt, gehört gemäß Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG außerdem eine die Gemeinde vertretende Person dem Vorstand an.

Die Vorstandsmitglieder, die nicht geborene Mitglieder sind, werden normalerweise in der ersten Teilnehmersammlung gewählt. Hier kommen die Teilnehmer zum ersten Mal für den primären Schritt des förmlich eingeleiteten Verfahrens nach dem FlurbG zusammen: Erst mit der Wahl des Vorstands – einem zwingend erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Meilenstein im Verfahren – wird die Teilnehmergeinschaft handlungsfähig. Damit hat sie einen anderen Charakter als die Versammlungen, die in der Informations- und Vorbereitungsphase stattfinden (StMELF 2021).

Die Corona-Pandemie macht, je nach Inzidenzwert und den sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben, Versammlungen und folglich auch die Vorstandswahl in der bisher üblichen Art unmöglich. Die Nichtdurchführung der Wahl würde allerdings zur Handlungsunfähigkeit der Teilnehmergeinschaft und damit zu einem Stillstand des Verfahrens führen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) hat durch die unten beschriebene Ergänzung der Verwaltungsvorschriften einen Rahmen vorgegeben, der es ermöglicht, Vorstandswahlen durchzuführen, ohne eine Wahlversammlung einberufen zu müssen. Innerhalb dieses Rahmens haben das Sachgebiet Recht und die Gebietsabteilungen Land- und Dorfentwicklung A und B am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise entwickelt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Bevor das Wahlverfahren diskutiert und die Wahldurchführung beschrieben wird, ist es sinnvoll, kurz auf die Inhalte der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften einzugehen.

2.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

§ 21 FlurbG regelt in den Absätzen 1 bis 3 Folgendes: »Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Zahl der Mitglieder. Die Flurbereinigungsbehörde lädt die Teilnehmer zu einem Wahltermin durch

öffentliche Bekanntmachung ein und leitet die Wahl. Die Mitglieder des Vorstands werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.«

Weiter heißt es in § 21 Abs. 4 FlurbG: »Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.« Das setzt voraus, dass es einen vorhergehenden Wahltermin gab, bei dem eine Wahl nicht zustande kam (hierzu weiterführend Wingerter und Mayr 2018, § 21, Rd.-Nr. 8). In Ergänzung zum vom StMELF gesetzten Rahmen ist die Bestellung des Vorstandes durch das Amt für Ländliche Entwicklung nach § 21 Abs. 4 FlurbG also keine Möglichkeit, die Wahlversammlung zu ersetzen.

Nach § 18 Abs. 3 FlurbG könnte die Teilnehmergeinschaft das Verfahren bei den Wahlen in einer Satzung regeln, die in der Teilnehmersammlung mit Mehrheit der Stimmen beschlossen und von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden müsste. Davon wird in Mittelfranken in der Praxis jedoch kein Gebrauch gemacht. Die Regelung hilft in der Corona-Pandemie nicht weiter, weil eine Teilnehmersammlung nicht möglich ist.

Das FlurbG schreibt also eine Wahlversammlung nicht zwingend vor. Vielmehr spricht es von einem Wahltermin.

2.2 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG)

Gemäß § 21 Abs. 7 FlurbG können die Länder die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands abweichend regeln und Wahlperioden einführen. Bayern hat mit dem Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Abweichendes verfügt.

Im Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG ist geregelt: »Das Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt die Zahl der von der Teilnehmersammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder; es kann auch Bestimmungen über die gruppenmäßige Zusammensetzung und Wahl des Vorstands treffen. Die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. [...] Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden; bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.«

Das AGFlurbG erwähnt also die Teilnehmersammlung ausdrücklich. Das Amt für Ländliche Entwicklung kann aber Bestimmungen über die Wahl treffen.

2.3 Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung – Teilnehmergeinschaft (AVLE 3)

Die Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung – Teilnehmergeinschaft (AVLE 3; StMELF 2011, abgedruckt bei Linke und Mayr 2012, S. 173 ff.) regeln unter der Ziff. 3.2.3 die Wahl des Vorstands detailliert und geben insbesondere Bestimmungen vor, die ergänzend zum FlurbG und zum AGFlurbG getroffen wurden. Diese können wie folgt zusammengefasst werden.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind in einer Teilnehmersammlung zu wählen. Die Wahl leitet ein Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung. Er bildet einen Ausschuss, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwacht. Dem Ausschuss soll ein Vertreter der am Verfahren beteiligten Gemeinden und mindestens zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Personen angehören. Die Wahl soll geheim und schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Im Regelfall kann in einem Wahlgang gewählt werden. Der Wahlausschuss prüft vor der Stimmabgabe die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in die Wahlurne zu legen und der Name des Abstimmenden in einer Wählerliste festzuhalten. Wird der Nichtanerkennung der Stimmberechtigung widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss. Nach Abschluss der Wahl ist das Ergebnis festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Regel das Los, das unter Aufsicht des Wahlausschusses sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses in der Versammlung gezogen wird, es sei denn, die Teilnehmersammlung hat in der Wahlsatzung für diesen Fall eine Stichwahl vorgesehen (StMELF 2011).

Die Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung beschreiben also eindeutig den Ablauf einer Vorstandswahl.

2.4 Landwirtschaftliches Ministerialschreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) vom 20. Mai 2020 (LMS vom 20. Mai 2020)

Das LMS »Wahrnehmung von Dienstaufgaben in der Ländlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus« vom 20. Mai 2020 erklärt wie folgt die Regelungen im Zusammenhang mit der Vorstandswahl:

»Die erstmalige Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft ist zwingend und unverzichtbar für den weiteren Fortschritt des Verfahrens nach dem FlurbG. Abweichend von Nr. 3.2.3 der AVLE 3 kann während der Geltungsdauer der Kontaktbeschränkungen nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie folgt verfahren werden, wenn aus Infektionsschutzgründen eine reguläre Wahlversammlung nicht möglich ist:

- *Rechtzeitig vor dem Wahltermin werden die bereits bekannten Wahlbewerber bekannt gegeben, verbunden mit*

einem Aufruf zur Meldung für den Wahlvorstand bzw. zur Nennung weiterer Bewerber.

- *Rechtzeitig vor dem Wahltermin werden den Wahlberechtigten alle Informationen zur Wahl schriftlich zur Verfügung gestellt.*
- *Der Wahltermin selbst findet über einen längeren Zeitraum in einem geeigneten Raum vor Ort statt, gewählt wird schriftlich und geheim. So ist gewährleistet, dass die Stimmabgabe entzerrt möglich ist. Gegebenenfalls kann ein Beschäftigter des Amtes per Zugangskontrolle dafür sorgen, dass es zu keinen Menschenansammlungen im oder vor dem Wahllokal kommt.*
- *Im Wahllokal ist der Wahlvorstand anwesend, die Wahlberechtigung sowie Vollmachten werden geprüft, der Wahlvorstand beantwortet ggf. auch Fragen.*
- *Der Termin dient lediglich der Stimmabgabe. Die Verpflichtung der neu gewählten Vorstandsmitglieder findet in der ersten Vorstandssitzung statt.*
- *Über den Wahltermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Alternativ kann eine Briefwahl durchgeführt werden.«*

Damit hat das StMELF im LMS vom 20. Mai 2020 die Verwaltungsvorschriften um den Wahltermin über einen längeren Zeitraum und um die Briefwahl ergänzt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auf die periodischen Neuwahlen gemäß Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG derzeit in Bayern verzichtet werden kann (LMS vom 20. Mai 2020, Nr. 3.3). Die Durchführung nach Ablauf von sechs Monaten ist nur eine Kannbestimmung, momentan liegt ein triftiger Grund für die Nichtdurchführung vor und der Vorstand bleibt gemäß Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG bis zur Neuwahl im Amt, so dass die Teilnehmergeinschaft handlungsfähig ist. Sollte die Corona-Pandemie mit den erheblichen Einschränkungen allerdings noch über das Jahr 2021 hinaus andauern, wird man darüber noch einmal nachdenken müssen.

3 Entscheidung für ein alternatives Wahlverfahren zur Teilnehmersammlung

Das LMS vom 20. Mai 2020 gibt also zum einen den Wahltermin und zum anderen die Briefwahl als die zwei Alternativen zur Wahlversammlung vor. Im Gegensatz zum Wahltermin wird die Briefwahl im LMS nicht weiter ausgeführt. Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken wiegt beide Vorgehensweisen wie folgt ab:

Die Briefwahl ist im FlurbG nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Der Infektionsschutz bietet gute Gründe für die Briefwahl, um Begegnungen der Wähler bzw. Kontakte zu vermeiden. Es stellt sich die Frage, ob der Tag, an dem die Wahlbriefe beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken eingehen müssen, als der Wahltermin im Sinne von § 21 Abs. 2 und 3 FlurbG anzusehen ist. Dies ist insbesondere dahingehend relevant, da die beim Wahltermin anwesenden Teilnehmer oder Bevollmächtig-

ten laut § 21 Abs. 3 FlurbG die Mitglieder des Vorstands wählen sollen. Eine Möglichkeit wäre, die Wahlbriefe nicht per Post zu versenden, sondern am Wahltermin abgeben zu lassen. Damit wäre die Anwesenheit beim Wahltermin gewährleistet. Allerdings sollte diese Form klar und verständlich kommuniziert werden. Es ist zu befürchten, dass den Wählern diese Vorgehensweise sehr umständlich und bürokratisch erscheint. Die Briefwahlunterlagen aus Gemeinderats-, Kreistags-, Landtags- oder Bundestagswahlen sind vielen Wählern bekannt. Sie enthalten eine »Versicherung an Eides statt zur Briefwahl«, dass die Wahlunterlagen selbst gekennzeichnet bzw. als Hilfsperson im Sinne des Wählers gekennzeichnet wurden (§ 36 Abs. 2 BWahlG). Dies ist sicher auch bei der Vorstandswahl erforderlich. Ferner gibt es zwei Kuverts, das für den Stimmzettel und das für den Wahlbrief, welcher das Kuvert mit dem Stimmzettel und die Versicherung an Eides statt enthalten soll. Der Versand des Wahlbriefs ist innerhalb Deutschlands für die Wähler kostenfrei (§ 36 Abs. 4 BWahlG). Diese Standards werden von den Wählern wohl ebenfalls bei der Vorstandswahl erwartet. Das bedeutet aber einen nicht unerheblichen Aufwand, weil das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken diesbezüglich keinerlei Strukturen und Erfahrungen hat. Zu klären wäre außerdem, wie bei den gemeinschaftlichen Eigentümern zu verfahren ist. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten gemäß § 21 Abs. 3 FlurbG als ein Teilnehmer und haben somit nur eine Stimme.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss in Gänze nur überwachen, wenn er sowohl beim Versand der Wahlunterlagen als auch bei der Auszählung mitwirkt. Es sind für ihn also zwei Termine statt eines erforderlich.

Die Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat sich deshalb für die Durchführung von Wahlterminen mit Hygienekonzept entschieden. Damit sind die Vorgaben gemäß § 21 Abs. 2 und 3 FlurbG sicher eingehalten. Der Wahlausschuss kann gemäß Nr. 3.2.3 AVLE 3 die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwachen. Mit einem ausreichend gewählten Zeitraum über mehrere Stunden können persönliche Begegnungen minimiert werden. Das unten beschriebene Hygienekonzept hält auch das Infektionsrisiko gering. Dieses Vorgehen stimmt ferner mit den Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen überein, weil die dort geltenden Kontaktbeschränkungen nicht für berufliche, dienstliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gelten, bei denen das Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Allerdings bestimmt die jeweils aktuelle Gesetzeslage und das Infektionsgeschehen die Rechtmäßigkeit und Durchführbarkeit des Wahltermins. Eine Absage des Wahltermins kann daher kurzfristig notwendig sein. Das ist wiederum ein Nachteil gegenüber der Briefwahl. Bisher konnten aber alle notwendigen Wahlen des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken seit Juli 2020 durchgeführt werden.

3.1 Vorarbeiten und Ablauf der Wahl

Im Hinblick auf die öffentliche Bekanntmachung des Wahltermins ist vorab zu prüfen, wie die Flurbereinigungsgemeinde und die angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt machen. Monatlich erscheinende Amtsblätter mit frühem Redaktionsschluss bedingen oft einen erheblichen zeitlichen Vorlauf. Ferner ist der Wahltermin aus den im Folgenden beschriebenen Gründen frühzeitig und eng mit der bzw. den Flurbereinigungsgemeinde/n abzustimmen.

- Zur Vorbereitung der Vorstandswahl (z. B. Ausarbeitung von Wahlzetteln) sollen die beteiligten Kommunen nunmehr Kandidaten benennen, die die Voraussetzungen erfüllen und Bereitschaft zur Annahme des Ehrenamtes zeigen. Deshalb werden die Kommunen gebeten, in geeigneter Weise (z. B. durch Aufruf im Amts- oder Mitteilungsblatt oder persönliche Ansprache) einen Wahlvorschlag zu erstellen (StMELF 2011, S. 9).
- Im Wahlvorschlag sollen Name, Vorname und vollständige Adresse der jeweiligen Kandidaten angegeben werden, damit spätere Verwechslungen vermieden werden. Das Ankreuzen in der Kandidatenliste soll Auskunft darüber geben, ob es Kandidaten gibt, die nur als Vorstandsmitglied oder als stellvertretendes Vorstandsmitglied kandidieren (StMELF 2011, S. 9, siehe Abb. 1: vorläufige Kandidatenliste).
- Der vorläufige Wahlvorschlag kann durch weitere Personen ergänzt werden, die innerhalb der genannten Frist in der öffentlichen Bekanntmachung zum Wahltermin und in der Wahlinformation bereit sind zu kandidieren. Bis zu diesem festgelegten Datum können weitere Wahlvorschläge beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken eingereicht werden. Die Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung bedingt gemäß Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG, dass die Gemeinde einen Vertreter und dessen Stellvertreter benennt und einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates beim Amt für Ländliche Entwicklung einreicht (vgl. Abb. 1).
- Alle Kandidaten erhalten als weitere Anlage die »Erklärung zur Annahme der Wahl«. Damit erklären sie sich bereit, für das Ehrenamt des Vorstandsmitglieds und/oder stellvertretenden Vorstandsmitglieds der Teilnehmergeinschaft zu kandidieren. Weiter versichern sie, dass zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstands keine Gründe vorliegen, welche die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstandsmitglied beeinträchtigen. Sofern die Kandidaten zum Vorstandsmitglied bzw. stellvertretenden Vorstandsmitglied gewählt werden, versichern sie, die Wahl gemäß der gesetzlichen Verpflichtung anzunehmen.

3.2 Verfügung über den Wahlausschuss

Laut § 21 Abs. 2 FlurbG leitet die Flurbereinigungsbehörde, also das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Vorstandswahl. Dieses wird durch den Wahlleiter,

Anlage 1

Beschlussvorschlag zur Benennung der Vertreter der Gemeinde

Sachverhalt:

Am 17. Juni 2020 wurde die Dorferneuerung Eysölden-Pyras als Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken angeordnet. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft Eysölden-Pyras.

Die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sind:

- der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken bestimmt werden,
- ein Vertreter des Marktes Thalmässing und sein Stellvertreter, die vom Markt Thalmässing benannt werden und
- 8 von der Teilnehmergeinschaft Eysölden-Pyras zu wählenden Vorstandsmitgliedern und ihre Stellvertreter, wobei 5 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für den Ort Eysölden und 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für den Ort Pyras gewählt werden.

Beschluss:

Als Vertreter der Kommune in der Dorferneuerung Eysölden-Pyras wird

Frau/Herr _____ als Vorstandsmitglied und

Frau/Herr _____ als deren/dessen Stellvertreter benannt.

Vorläufige Kandidatenliste

Bis einschließlich **24. März 2021** können weitere Wahlvorschläge bzw. Kandidaten beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken eingereicht werden.

Nr.	Name, Vorname	Adresse: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Kandidaten als Vorstandsmitglied	Kandidaten als stellvertretenden Vorstandsmitglied
1			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abb. 1: Beschlussvorschlag zur Benennung der Vertreter der Gemeinde und vorläufige Kandidatenliste (nach QM-LE, Nr. 1.2)

welcher in der Regel der zuständige Abteilungsleiter oder Sachgebietsleiter Land- und Dorfentwicklung ist, vertreten. Gemäß Nr. 3.2.3 AVLE 3 bildet der Wahlleiter in enger Absprache mit den betroffenen Gemeinden einen Wahlausschuss, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwacht. Die Personen (meist drei bis vier), die den Wahlausschuss bilden, werden gemäß Nr. 3.2.3 AVLE 3 durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zum Wahlausschuss für die Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft bestellt.

Die Verfügung, erteilt durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, richtet sich an die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens und wird an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft zugestellt.

3.3 Vorbereitende Arbeiten des Wahltages durch die Flurbereinigungsbehörde

Alle Teilnehmer im Verfahren nach dem FlurbG erhalten spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin ein Anschreiben vom Amt für Ländliche Entwicklung samt Anlagen mittels Zustellung durch die Post. Als Anlagen sind folgende Dokumente beigefügt:

- Bekanntmachung und Ladung (QM-LE, Nr. 1.2)
- Ausführliche Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft (vgl. ALE Mfr. 2020)
- Kandidatenliste (QM-LE, Nr. 1.2)

- Wahlvollmacht
- Hygieneschutzkonzept

Die öffentliche Bekanntmachung und Ladung (nach QM-LE, Nr. 1) beinhalten insbesondere den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Wahltermins sowie die rechtlichen Grundlagen des FlurbG und des AGFlurbG, nach denen die Wahl durchgeführt wird.

Das Schreiben »Ausführliche Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft« (vgl. ALE Mfr. 2020) ersetzt den Vortrag, in dem üblicherweise bei einer Wahlversammlung durch die Flurbereinigungsbehörde diese Informationen gegeben werden. Die Wahlinformation hat folgenden Inhalt:

- Aufgaben, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Vorstands
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- Wahlperiode
- Leitung des Wahltermins und Wahlausschuss
- Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- Wahlgang und Stimmabgabe
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Wahlannahme und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder

In der Kandidatenliste sind die dem Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken bis dato bekannten Personen aufgeführt. Weitere Kandidaten können bis zur genannten

Frist vorgeschlagen werden oder ihr Interesse beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken kundtun. Die Frist wird in der öffentlichen Bekanntmachung genannt und in der Wahlinformation wiederholt. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, weitere Informationen auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zu erhalten. Dazu zählen Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft und der Vorstandswahl, die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie die Bekanntmachung und Ladung.

4 Ablauf des Wahltages

Die Teilnehmer haben am Wahltag über einen bestimmten Zeitraum (z. B. von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr) die Möglichkeit, den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen. Das Wahllokal muss den entsprechenden Corona-Schutzbestimmungen (möglichst große Räumlichkeit mit Lüftungsmöglichkeit und separatem Ein- und Ausgang) genügen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken tritt dem Hygiene- und Schutzmaßnahmenkonzept des Gebäudeeigentümers bei und setzt dieses um (siehe Abb. 2).

Nachdem die Wahlberechtigung des Wählers durch die Nennung im Wählerverzeichnis festgestellt, ggf. die Vertretungsvollmacht geprüft und die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt ist, wird den Wählern der Stimmzettel ausgehändigt (vgl. Abb. 3). Die legitimierten Wähler geben

Verfahren Eysölden-Pyras - Dorferneuerung
Markt Thalmassing, Landkreis Roth

Stimmzettel
zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Eysölden-Pyras
am Mittwoch, 09. Dezember 2020

Vorstandsmitglieder/Stellvertretende Vorstandsmitglieder			
Gemeindegebiet	Nr.	Kandidatin / Kandidat	
Eysölden	1	<input type="checkbox"/> Jens Eysölden	Eysölden
	2	<input type="checkbox"/> Manfred Eysölden	Eysölden
	3	<input type="checkbox"/> Martin Eysölden	Eysölden
	4	<input type="checkbox"/> Reinhold Eysölden	Eysölden
	5	<input type="checkbox"/> Andreas Eysölden	Eysölden
	6	<input type="checkbox"/> Martina Eysölden	Eysölden
	7	<input type="checkbox"/> Michael Eysölden	Eysölden
	8	<input type="checkbox"/> Veronika Eysölden	Eysölden
	9	<input type="checkbox"/> Thomas Eysölden	Eysölden
	10	<input type="checkbox"/> Holger Eysölden	Eysölden
	11	<input type="checkbox"/> Jochen Eysölden	Eysölden
	12	<input type="checkbox"/> Magdalena Eysölden	Eysölden
Pyras	1	<input type="checkbox"/> Lydia Pyras	Pyras
	2	<input type="checkbox"/> Rudolf Pyras	Pyras
	3	<input type="checkbox"/> Florian Pyras	Pyras
	4	<input type="checkbox"/> Karl Pyras	Pyras
	5	<input type="checkbox"/> Johann Pyras	Pyras
	6	<input type="checkbox"/> Christian Pyras	Pyras
	7	<input type="checkbox"/> Sigrid Pyras	Pyras
	8	<input type="checkbox"/> Birgit Pyras	Pyras

Sie dürfen maximal 16 Stimmen vergeben - eine Häufelung ist nicht möglich!

- Person kandidiert nur als Vorstandsmitglied
- Person kandidiert nur als stellvertretendes Vorstandsmitglied
- Person kandidiert als Vorstandsmitglied und als stellvertretendes Vorstandsmitglied

Abb. 3: Stimmzettel (nach QM-LE, Nr. 1.2)



Abb. 2: Wahllokal zur Wahl des Vorstands in der Dorferneuerung Neuses 3 in der Gemeinde Burgoberbach im Landkreis Ansbach

durch entsprechendes Ankreuzen der zu wählenden Kandidaten auf dem Stimmzettel in der Wahlkabine und den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ihre Stimmen ab. Der Wahlleiter und der Wahlausschuss überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Letzterer zählt im Anschluss die Stimmzettel aus. Er bestätigt in der vom Wahlleiter verfassten Wahlniederschrift, dass nur Teilnehmer oder deren Bevollmächtigte Stimmzettel abgegeben haben. Die Wahlniederschrift hält das exakte Wahlergebnis der gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter fest. Die Kandidaten geben die schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl im Vorhinein ab. Der Wahlleiter schließt die Wahlniederschrift mit seiner Unterschrift ab.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken informiert die Kandidaten schriftlich über das Wahlergebnis. Das Schreiben beinhaltet, wie sich der neugewählte Vorstand zusammensetzt sowie den Dank für die Bereitschaft zur Kandidatur und für das ehrenamtliche Engagement. Anschließend wird das Wahlergebnis öffentlich bekannt gegeben. Alle Wahlunterlagen bzw. -dokumente wie Anwesenheitsliste, Wählerverzeichnis, Vertretungsvollmachten, Zähllisten, Stimmzettel, Gemeinderatsbeschlüsse, Erklärungen zur Annahme der Wahl und Wahlniederschrift sind im Verfahrensakt abzulegen und aufzubewahren.

5 Gegenüberstellung von Wahltermin und Wahlversammlung

Seit Juli 2020 wurden mehrere Vorstandswahlen in einem Wahltermin, bei dem die Wähler ihre Stimme über einen längeren Zeitraum abgeben konnten, durchgeführt. Der Weg zum Wahlergebnis unterscheidet sich jedoch vom Ablauf der Wahl in der Wahlversammlung (StMELF 2011, S. 9ff. und QM-LE, Nr. 1.2). Die öffentliche Bekanntmachung zum Wahltermin ist noch weitgehend identisch, mit Ausnahme der Beschreibung der jeweiligen Durchführung der Wahl – Versammlung oder Wahltermin über einen längeren Zeitraum – und der Rahmenbedingungen. Wie einleitend bereits ausgeführt, kommen bei der Wahlversammlung die Teilnehmer erstmals seit der Anordnung des Verfahrens in einer Teilnehmerversammlung zusammen. Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erläutert ihnen zuerst die Grundsätze der Wahl. Dabei gibt es die Möglichkeit, Fragen zu stellen. So haben die Teilnehmenden einen gemeinsamen Erkenntnisgewinn.

Beim Wahltermin werden die Wähler dagegen schriftlich über das Wahlverfahren und die Wahl informiert. Sie können sich rechtzeitig vor der Wahl daheim mit den Informationen auseinandersetzen. Weiter haben sie die Möglichkeit, vor der Wahl oder beim Wahltermin Fragen an die Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zu stellen. Eine Vorbereitung auf die Wahl ist hier also ebenfalls sichergestellt. Fragen von allgemeiner Bedeutung müssen jedoch in der Regel mehrfach beantwortet werden.

In der Wahlversammlung werden die Kandidaten, die sich bis dahin gemeldet haben, bekannt gegeben. Es ist

üblich, dass die anwesenden Kandidaten kurz aufstehen, damit sie wahrgenommen werden. Eine Vorstellung erfolgt üblicherweise nicht, weil sie ortsbekannt sind. Der Versammlungsleiter fragt in der Versammlung, ob es noch weitere Vorschläge gäbe. Die Reaktion hierauf ist unterschiedlich, je nach Vollständigkeit des vorher erarbeiteten Wahlvorschlages. In der Praxis kommen ab und an ein bis zwei Personen hinzu. Der Wahlleiter klärt, ob alle als Vorstände und Stellvertreter kandidieren oder ob jemand nur als Vorstand oder Stellvertreter antritt. Im letzteren Fall hätte dies zur Folge, dass in zwei Wahlgängen gewählt würde. Bei der Wahltermin-Variante ist dies jedoch nicht möglich.

Der Versammlungsleiter weist dann auf die Verpflichtung gemäß Art. 4 Abs. 7 AGFlurbG zur Annahme des Ehrenamtes im Falle der Wahl hin und fragt die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes ab. Sinnvollerweise ist dies bei den vorab vorgeschlagenen Kandidaten, wie beim Wahltermin, bereits geschehen. Der Versammlungsleiter bildet daraufhin den Wahlausschuss. Er bittet in der Regel den Bürgermeister oder einen anderen Vertreter der Gemeinde, dem Wahlausschuss beizutreten. Nun wird von der Wahlversammlung der Wahlausschuss durch Zuruf um weitere Personen ergänzt und durch Abstimmung per Handzeichen gewählt (StMELF 2011, S. 10). Das Vorgehen ist vielleicht etwas demokratischer als die Bestimmung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken. Es werden bei der Durchführung der Wahlen keine Unterschiede festgestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses nehmen ihre Aufgabe sehr ernst, unabhängig davon, ob sie von der Teilnehmerversammlung gewählt oder vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf Vorschlag der Gemeinde bestimmt sind. Auch seitens der Wähler wird dazu keine Kritik geäußert.

Der Versammlungsleiter lässt danach über das Wahlverfahren abstimmen. Bei der Erstwahl wird in der Regel mit Stimmzetteln in geheimer Wahl gewählt.

Der Wahlakt selbst unterscheidet sich darin, dass beim Wahltermin, wie die Praxis bestätigt hat, die Wähler gut über den Tag verteilt zur Wahl kommen. In der Wahlversammlung herrscht dagegen häufig Gedränge beim Ausfüllen und Abgeben der Stimmzettel. Außerdem besteht beim Wahltermin die Möglichkeit, individuell auf die Fragen der Wähler einzugehen. Dieses Vorgehen reduziert die grundsätzlich geringe Zahl ungültiger Stimmzettel fast bis auf null.

In der Teilnehmerversammlung gibt der Wahlausschuss nach jedem Wahlgang das Ergebnis bekannt. Losentscheide werden gleich im Anschluss durchgeführt. Die Teilnehmerversammlung ist am Ende des Wahlabends über das Wahlergebnis informiert. Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken nimmt dann die Verpflichtung der Gewählten vor. Das laute Vorlesen der Verpflichtungserklärung in der öffentlichen Versammlung und die Bekräftigung mit Handschlag durch den Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat sowohl auf die Teilnehmer als auch auf die Gewählten eine

ganz andere Wirkung als die Verpflichtung in der ersten, öffentlichen Vorstandssitzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist bei beiden Vorgehensweisen gleich. Beim Wahltermin müssen aber alle Kandidaten zusätzlich über das Wahlergebnis informiert werden, im Falle der Wahlversammlung werden nur diejenigen informiert, die in der Versammlung nicht anwesend waren.

6 Schlussfolgerung

Nach der bisherigen Praxis am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken kann derzeit folgendes Fazit aus der Durchführung von Wahlterminen über einen längeren Zeitraum gezogen werden:

- Die Wahlbeteiligung ist beim Wahltermin unwesentlich höher als bei der Wahlversammlung und liegt, je nach Größe des Verfahrens, zwischen 30 % und 80 %.
- Die fehlende physische Anwesenheit und Wahrnehmung der Kandidaten, wie in der Wahlversammlung üblich, ist in der Praxis kein Problem, weil sich die Menschen in den Dörfern in der Regel kennen.
- Rechtlich steht der Wahltermin im Einklang mit dem FlurbG. Durch die Klarstellung mit den durch das LMS vom 20. Mai 2020 ergänzten Verwaltungsvorschriften ist in Bayern auch auf der Landesebene rechtliche Sicherheit gegeben.
- Die Ergebnisse der Wahlen mit Wahltermin werden von den Teilnehmern genauso akzeptiert wie die aus der Wahlversammlung.
- Der Wahltermin ermöglicht die Weiterführung des Verfahrens. Die Alternative wäre der Stillstand aufgrund einer fehlenden Wahl. Die Energie aus der Aufbruchstimmung in den Dörfern, die mit der intensiven Bürgerbeteiligung in der Vorbereitungsphase entstanden ist (QM-LE, Nr. 1.2), kann in die Planungsphase mitgenommen werden.
- Zustimmung und Akzeptanz zu staatlichen Unternehmungen wie der Flurneuordnung und Dorferneuerung werden trotz Corona-Einschränkungen unterstützt. Der Wahltermin beweist, dass Politik, Staat und Behörden praxisnahe und pragmatische Lösungen für Probleme finden und umsetzen können.
- Das Ansteckungsrisiko mit dem Corona-Virus wird aufgrund des Hygienekonzepts, der über den Tag verteilten Anwesenheit der Teilnehmer sowie durch geeignete große und gelüftete Räumlichkeiten so gering wie möglich gehalten.

Alles in allem bleiben Menschen aber soziale Wesen, die als Bürger im Mittelpunkt eines Verfahrens nach dem FlurbG stehen. Die Durchführung von Gemeinschaftsprojekten wie Flurneuordnung und/oder Dorferneuerung kann also nur durch ein gelebtes Miteinander erfolgreich gelingen. Deswegen sollten Versammlungen nach der Corona-Pandemie auf jeden Fall wieder den Vorzug vor Wahlterminen oder Briefwahlen haben.

Danksagung

Die Autoren danken Herrn Gerhard Jörg und Frau Dr. Verena Walter für inhaltliche und textliche Ideen und Anregungen. Ferner danken sie allen Kolleginnen und Kollegen am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, die dazu beigetragen haben, die Unterlagen für die Vorstandswahlen stetig zu verbessern.

Literatur

- AGFlurbG: Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1994 (GVBl. S. 127, BayRS 7815-1-L), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689).
- ALE Mfr. – Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (2020): Information zur Vorstandswahl Flurneuordnung und Dorferneuerung Dornhausen 3 vom 22.06.2020.
- ALE Mfr. – Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (2021): Dezentrale Textbausteine des Texthandbuchs (THB Mfr.), Stand 2021.
- BWahlG: Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1482).
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
- Linke, E. H., Mayr, C. (2012): Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – Kommentar sowie weitere bayerische flurbereinigungsrechtliche Vorschriften. Agricola-Verlag, Butjadingen-Stollhamm.
- StMELF – Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2011): Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern, Heft 3 – Teilnehmergeinschaft (AVLE 3).
- StMELF – Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2019): Ländliche Entwicklung in Bayern. Informationskompendium. www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/landentwicklung/dokumentationen/dateien/le_infokompendium.pdf, letzter Zugriff 21.06.2021.
- StMELF – Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2020): Landwirtschaftliches Ministerialschreiben: Wahrnehmung von Dienstaufgaben in der Ländlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus. LMS vom 20.05.2020, E1-2400-1/215/58.
- StMELF – Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2021): Qualitätsmanagement in der Ländlichen Entwicklung (QM-LE), Nr. 1.2 Vorbereitungsphase und Anordnung eines Verfahrens. <https://intranet.bza.rz-sued.bayern.de/qm/index.php?title=Hauptseite> (nur innerhalb der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung zugänglich), letzter Zugriff 21.06.2021.
- Wingerter, K., Mayr, C. (2018): Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar. 10. Aufl., Agricola-Verlag, Butjadingen-Stollhamm.

Kontakt

M. Sc. Christoph Kalender
Referent und Vertreter des Sachgebietsleiters Land- und Dorfentwicklung
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach
christoph.kalender@ale-mfr.bayern.de

Dipl.-Ing. Wolfgang Neukirchner
Abteilungsleiter Land- und Dorfentwicklung
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach
wolfgang.neukirchner@ale-mfr.bayern.de